

# 5. Beschaffungsverfahren

In der Projektablaufplanung ist darauf zu achten, dass nebst dem eigentlichen Zeitbedarf für die Abwicklung des Beschaffungsverfahrens auch der Zeitbedarf eines allfälligen Beschwerdeverfahrens berücksichtigt wird, weil davon auszugehen ist, dass nach Eingang einer Beschwerde mit einer mindestens sechsmonatigen Verfahrensdauer gerechnet werden muss. Dies gilt insbesondere bei Projekten, die mehrere ineinander greifende Leistungen (Arbeitsgattungen) beinhalten und die einzeln (Ausschreibung) zu beschaffen sind.

## 5.1 Schwellenwerte

Der Begriff Schwellenwert definiert jenen Betrag, ab welchem eines der definierten Beschaffungsverfahren zwingend angewendet werden muss. Die Schwellenwerte sind eine nach oben einseitig durchlässige Barriere. Es ist der Beschaffungsstelle freigestellt, auch ein höherrangiges Verfahren, als durch den Schwellenwert gegeben, anzuwenden. Die Schwellenwerte verstehen sich immer **exklusive** Mehrwertsteuer.

### Schwellenwerte Stand 2005

Auftragsart	offenes/selektives Verfahren ist obligatorisch ab	Einladungsverfahren ist zulässig bis	freihändige Verfahren ist zulässig bis
Bauhauptgewerbe	CHF 500'000	CHF 500'000	CHF 300'000
Baunebengewerbe	CHF 250'000	CHF 250'000	CHF 150'000
Lieferungen	CHF 250'000	CHF 250'000	CHF 100'000
Dienstleistungen	CHF 250'000	CHF 250'000	CHF 150'000

Die aktuell gültigen Schwellenwerte können unter dem Link «Gesetzessammlung – Verordnung zum Beschaffungsgesetz», Kapitel 420 «Öffentliche Werke», Nr. 420.11 auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft eingesehen werden.

[www.bl.ch](http://www.bl.ch)



## 5.2 Verfahrenswahl

### 5.2.1 Die Wahl des korrekten Vergabeverfahrens richtet sich nach den in der Beschaffungsverordnung festgelegten Schwellenwerten.

BeVo § 7  
IVÖB Art. 7

Das offene Verfahren darf grundsätzlich immer angewendet werden. Allerdings ist es nicht immer sinnvoll, wenn man den Verfahrensaufwand, insbesondere auch den kumulierten Aufwand der Anbietenden, in Betracht zieht. Bei der freiwilligen Wahl von höherrangigen Verfahren sind deren Regeln (Verfahrenstreue) während des gesamten Verfahrens unbedingt einzuhalten.

Periodisch wiederkehrende Leistungen sind als Gesamtheit anzusehen. Sollen periodisch wiederkehrende Leistungen über mehrere Jahre erbracht werden, so wird empfohlen, wie folgt vorzugehen:

In der Ausschreibung wird grundsätzlich die gewünschte Leistung beschrieben; der Vertrag allerdings wird vorerst nur für eine erste Periode (z.B. ein Jahr) abgeschlossen mit Option auf etappenweise Verlängerung. Nun ist wichtig, dass bereits in der Ausschreibung die Option auf etappierte Verlängerung des Vertrages samt Maximallaufzeit festgehalten wird. Der geschätzte Gesamtwert der gewünschten Leistung inklusive Optionen ist massgebend für die Wahl des Verfahrens.

### 5.2.2 Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe

Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbe dienen dem Auftraggeber nebst der Evaluation der Anbietenden auch der Evaluation von Lösungen oder Konzepten. Das Gesetz kommt dabei subsidiär, das heisst, wenn keine anderen Regelungen getroffen werden, zur Anwendung. Insofern kann ein Wettbewerb durchgeführt werden, ohne sich auf das Beschaffungsgesetz oder die Verordnung abstützen zu müssen.

BeGe § 20

## 5.3 Welches Recht ist anzuwenden?

### 5.3.1 Schwellenwerte nach dem WTO – Übereinkommen (GPA) über das öffentliche Beschaffungswesen

Sofern der Schwellenwert für das offene/selektive Verfahren gemäss kantonaler Gesetzgebung überschritten ist, so ist der nächst höhere Schwellenwert gemäss WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement GPA) und gemäss bilateralem Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft zu beachten. Werden die Schwellenwerte gemäss GPA erreicht, so sind insbesondere die Formvorschriften bezüglich der Fristen und Publikation zu beachten.

### Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert in CHF		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	9'575'000	383'000	383'000
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie Verkehr und Telekom- munikation	9'575'000	766'000	766'000

BeVo § 12 Abs. 3,  
§ 13, 15

### Schwellenwerte WTO - Übereinkommen

Alle Schwellenwerte beziehen sich auf die Netto-Preise ohne Mehrwertsteuer und Gebühren. Bei den Bauwerken ist nebst der Mehrwertsteuer und den Gebühren zusätzlich der Preis für den Erwerb des Bodens (Landerwerb) abzuziehen. Sofern es sich nicht um einen Total- oder Generalunternehmerauftrag handelt, sind die Planerleistungen nicht Bestandteil des Gesamtwertes eines Bauwerkes. Die Planerleistungen werden üblicherweise zeitlich vorher als Dienstleistungen beschafft.

Diese Werte sind im WTO-Übereinkommen in Sonderziehungsrechten (SZR) definiert. Diese werden periodisch den Umrechnungsverhältnissen angepasst und vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) des Bundes publiziert. Allfällige Änderungen werden im kantonalen Amtsblatt bekannt gemacht. Bauwerke bzw. Aufträge, die diese Schwellenwerte nicht erreichen, müssen nicht nach WTO-Übereinkommen-Verfahren abgewickelt werden. Bei diesen kommt direkt, ohne zusätzliche Bedingungen, das kantonale Beschaffungsgesetz zur Anwendung.

### 5.3.2 Schwellenwerte nach dem bilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert in CHF		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden/Bezirke	9'575'000	383'000	383'000
Private Unternehmen mit ausschliesslichen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr	9'575'000	766'000	766'000
Öffentliche sowie auf Grund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung	8'000'000	640'000	640'000
Öffentliche sowie auf Grund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation	8'000'000	960'000	960'000

IVÖB Anhang 1

Werden die Schwellenwerte gemäss EU-Abkommen erreicht, so gelten keine zusätzlichen spezifischen Vorschriften, weil diese bereits in das Beschaffungsgesetz und die dazugehörige Verordnung eingearbeitet sind.

### 5.3.3 Die Bagatellklausel nach WTO – Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

Die Bagatellklausel ist ein Konstrukt des WTO-Übereinkommens, sie wurde auch in der IVÖB übernommen. Ziel dieser Klausel ist es, Kleinaufträge von den recht komplexen Beschaffungsverfahren zu befreien.

Vor dem Einstieg in den Beschaffungsprozess ist es zwingend notwendig, an Hand des Kostenvorschlags und der Schwellenwerte eine Übersicht bezüglich Anwendung der Bagatellklausel, respektive der Unterstellung unter den Staatsvertragsbereich zu erstellen. Nicht vergessen: auch Planerleistungen (Dienstleistungsauftrag) fallen allenfalls unter die Bagatellklausel oder in den Rahmen des Staatsvertragsbereichs.

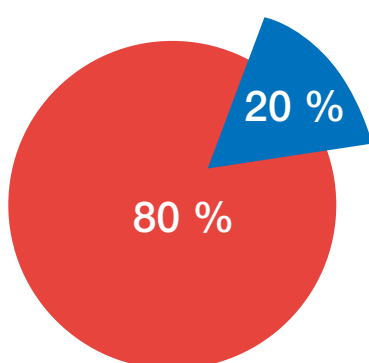
BeVo § 9 Abs. 2  
IVÖB Art. 7

## Beispiel zur Bagatellklausel

### Bauarbeiten

Die Vergabe von Bauaufträgen unter Anwendung der Bagatellklausel ist möglich, sofern die massgeblichen Aufträge einzeln den Betrag von CHF 2 Mio. nicht erreichen und in der Summe nicht mehr als 20 % des Gesamtauftrags ausmachen.

Arbeitsgattung	KV - Betrag	%	zwingend nach WTO / Staats- vertrag ausschreiben	Staatsvertrag oder Nichtstaats- vertrag
Baugrube	400'000			Ausschreibung nach WTO Verfahren / Staats- vertragsbereich je nach dem wie die einzelnen Baufträge zusammengeführt werden, unter Einhaltung der 20 %-Limite
Baumeisterarbeiten	4'000'000	38.5	x	
Montagebau in Holz	100'000			
Fassadenbau	750'000			
Flachdach	350'000			
Blitzschutz	20'000			
Sonnenschutz	200'000			
Elektroanlagen	1'000'000			
Heizungsanlagen	500'000			
Lüftungsanlagen	600'000			
Sanitäranlagen	500'000			
Aufzugsanlagen	180'000			
Verputzarbeiten	200'000			
Spezielle Gipsarbeiten	600'000			
Innentüren	350'000			
Unterlagsböden	350'000			
Bodenbeläge	300'000			
Total	10'400'000			



20 % = CHF 2'080'000.-  
80 % = CHF 8'320'000.-

2 Beispiele für die 20%-Klausel, die nicht nach Staatsvertrag ausgeschrieben werden müssen

#### Beispiel 1

20 % = CHF 2'080'000

- Baugrubenaushub
- Montagebau in Holz
- Fassadenbau u. Sonnenschutz
- Aufzüge

#### Beispiel 2

20 % = CHF 2'080'000

- Gips
- Innentüren
- Aufzüge
- Bodenbeläge

## 5.4 Verfahrensabläufe

Nachdem in einem ersten Schritt auf Grund des Auftragswertes die massgebende Rechtsgrundlage (WTO oder BeGe) und die Verfahrensart ermittelt wurde, muss nun das Verfahren korrekt abgewickelt werden. Das formloseste Verfahren ist das freihändige Verfahren. Mit der Wahl des Einladungs- oder des offenen/ selektiven Verfahrens sind die damit verbundenen Verfahrensregeln zwingend einzuhalten, auch wenn der mutmassliche Angebotsbetrag weit unter dem Schwellenwert des gewählten Beschaffungsverfahrens liegt.

### 5.4.1 Das offene Verfahren

Im einstufigen, offenen Verfahren wird die zu beschaffende Leistung öffentlich ausgeschrieben, durch Publikation im kantonalen Amtsblatt und/oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und seitens des Kantons zusätzlich auf der Internetplattform SIMAP. Die Beschaffungsstelle geht davon aus, dass mittels dem einstufigen Verfahren genügend potenzielle Anbietende erreicht werden können, die zur Leistungserbringung qualifiziert sind. Die Teilnahme am Beschaffungsverfahren steht allen interessierten Anbietenden offen, es sind keine gebietsbezogenen Einschränkungen möglich. Die Selektion der Anbietenden erfolgt allenfalls durch Eignungskriterien, die zu erfüllen sind.

BeGe § 12 Abs. a  
BeGe § 14  
IVÖB Art. 12 Abs. a

### 5.4.2 Das selektive Verfahren

Im zweistufigen, selektiven Verfahren (auch bekannt als Präqualifikationsverfahren) wird öffentlich ausgeschrieben, um den Teilnehmenden am Vergabeverfahren die Möglichkeit zu geben, ihre Eignung zur Leistungserbringung zu dokumentieren und zu belegen. Die Teilnahme am Qualifikationswettbewerb steht allen Interessierten offen, es sind keine gebietsbezogenen Einschränkungen möglich. Die Interessierten haben in der ersten Stufe ihre Qualifikation und Eignung nachzuweisen.

In der zweiten Stufe werden die ausgewählten Anbietenden eingeladen, die zu beschaffende Leistung gemäss detailliertem Pflichtenheft oder Leistungsverzeichnis zu offerieren.

Das selektive Verfahren ist somit ein offenes Verfahren, dem sich ein Einladungsverfahren anschliesst. Dieses Verfahren kann bei komplexen Aufgabenstellungen, die ein spezifisches Know-how erfordern, angewendet werden (Beispiele: Planung einer Umgehungsstrasse, Tunnelbau, Architekturwettbewerb, Ideenwettbewerb für Werbekampagne). Zur Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs ist die grösstmögliche Zahl Anbietende, welche ein effizientes, wirtschaftliches Verfahren noch zulässt, zur zweiten Stufe zuzulassen. Es ist davon auszugehen, dass zu viele Anbietende die Eignungsprüfung bestehen (Stufe 1) und für die Einladung zur nächsten Runde (Stufe 2) eine Selektion erfolgen muss. Dies kann durch eine im Voraus bestimmte Maximalzahl von Einzuladenden für die Stufe 2 geschehen. Allenfalls ist die Möglichkeit des Losentscheids bei Vorliegen von zwei gleichwertigen Angeboten in die Bedingungen aufzunehmen.

BeGe § 12 Abs. b  
BeGe § 15  
IVÖB Art. 12 Abs. b

### 5.4.3 Das Einladungsverfahren

Das Einladungsverfahren unterscheidet sich gegenüber dem offenen / selektiven Verfahren dadurch, dass im Vorfeld der Ausschreibung bereits festgelegt wird, welche Anbietenden zur Erstellung eines Angebots eingeladen werden. Die Anzahl der einzuladenden Anbietenden richtet sich nach der Auftragsart und dem voraussichtlichen Auftragswert. Es muss damit gerechnet werden, dass die Anbietenden via ihre Branchenverbände und Organisationen Kenntnis über den Kreis der Anbietenden erhalten, wodurch der Wettbewerb in Gefahr geraten könnte.

Es empfiehlt sich, im Einladungsverfahren seitens der Beschaffungsstelle die Teilnehmerliste niemals kund zu tun, auf ein Rotationsprinzip bei den einzuladenden Anbietenden zu achten und auch Auswärtige einzubeziehen. Im weiteren kann auch die vorgeschriebene Mindestzahl der einzuladenden Anbietenden jederzeit überschritten werden.

BeGe § 12 Abs. c  
BeGe § 17  
BeVo § 8

### 5.4.4 Das freihändige Verfahren

Das freihändige Verfahren unterscheidet sich gegenüber dem Einladungsverfahren dadurch, dass grundsätzlich nur **ein** Anbietender zur Angebotserstellung eingeladen wird. Das Verfahren ist grundsätzlich formloser, was aber nicht von Mindestanforderungen wie der schriftlichen Form des Angebots und dem Vertrag befreit.

Die Anwendung des freihändigen Verfahrens kann wie folgt begründet sein:

- bei kleinem Auftragswert
- bei Systemkompatibilität im Rahmen einer Erweiterung bestehender Einrichtungen oder Anlagen
- bei nicht vorhandenem Markt

Auch im freihändigen Verfahren empfiehlt sich, sofern die Möglichkeit besteht, auf ein Rotationsprinzip bei den einzuladenden Anbietenden zu achten.

BeGe § 12 Abs. d  
BeGe § 18  
IVÖB Art. 12 Abs. c



### 5.4.5 Ständige Listen

Statt bei jeder Beschaffung im selektiven Verfahren die Eignung und Qualifikation der Interessierten einer Branche abzuklären, kann auf Grund einer Präqualifikation eine ständige Liste geführt werden. In der ständigen Liste sind die Anbietenden aufgeführt, die sich um Aufnahme beworben haben und auch geeignet sind.

Mann muss sich allerdings der Verantwortung bewusst sein, die mit dem Führen von ständigen Listen verbunden ist. Einerseits ist die Aktualität sicher zu stellen, und andererseits ist mit der seriösen Bewirtschaftung der ständigen Liste ein enormer administrativer Aufwand zu erwarten.

- Jährliche Publikation der Titel der geführten ständigen Listen, nicht deren Inhalt, im kantonalen Amtsblatt.
- Wer die Aufnahme in eine ständige Liste erwirken will, dem muss Gelegenheit zur Präqualifikation geboten werden; dies in jedem Fall, auch ohne konkrete Beschaffung
- Die gespeicherten Angaben über einzelne Anbietende müssen auf Anfrage zugänglich gemacht werden, jedoch beschränkt auf die eigenen Angaben des Anbietenden; massgebend sind die Bestimmungen des Datenschutzes.

Die Gleichbehandlung aller Anbietenden muss gewährleistet sein.

BeGe § 16

BeGe § 17

### 5.4.6 Verfahrenstreue

Grundsätzlich kann die Verfahrensart nicht gewechselt werden, nachdem sie bereits läuft. Daher ist die vorgängige Prüfung und Entscheidungsfindung zur Festlegung des Verfahrens von Bedeutung, auch wenn freiwillig ein höherwertiges Verfahren zu Anwendung gelangt.

**Wenn ein Verfahren ausgewählt wurde, muss dieses korrekt durchgeführt und abgeschlossen werden !**

BeGe § 1 Abs. 1

IVÖB Art. 1 Abs. c

## 5.4.7 Schema Verfahrensabläufe

